

<u>NÖ Kindergartengesetz</u> <u>2006, Änderung</u>	
<u>Geltender Gesetzestext</u>	<u>Vorgeschlagener Gesetzestext</u>
Inhaltsverzeichnis Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen § 1 - Anwendungsbereich § 2 - Begriffsbestimmungen § 3 - Aufgaben des Kindergartens § 4 - Kindergartengruppen § 5 - Kindergartenpersonal § 6 - Anstellungserfordernisse § 7 - Anerkennung von Berufsqualifikationen § 8 - Fachliche Aufsicht Abschnitt II Kindergartenbau § 9 - Errichtung und Erweiterung § 10 - Gebäude, Liegenschaften und Raumbedarf § 11 - Bauliche Gestaltung § 12 - Ausstattung § 13 - Bewilligung § 14 - Inbetriebnahme § 15 - Widmung und Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften § 16 - Aufsicht über die Erhaltung Abschnitt III Öffentliche Kindergärten § 17 - Bezeichnung und Erhaltung § 18 - Aufnahme § 19 - Ausschließung, Abmeldung und Entlassung § 20 - Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals § 21 - Eltern (Erziehungsberechtigte) § 22 - Kindergartenjahr § 23 - Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten § 24 - Arbeitszeit der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen § 25 - Beiträge § 26 - Sperre, Stilllegung und Auflassung § 27 - Zutritt zum Kindergarten § 28 - Kindergartenversuche § 29 - Religiöse Erziehung	Inhaltsverzeichnis Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen § 1 - Anwendungsbereich § 2 - Begriffsbestimmungen § 3 - Aufgaben des Kindergartens § 4 - Kindergartengruppen § 5 - Kindergartenpersonal § 6 - Anstellungserfordernisse § 7 - Anerkennung von Berufsqualifikationen § 8 - Fachliche Aufsicht Abschnitt II Kindergartenbau § 9 - Errichtung und Erweiterung § 10 - Gebäude, Liegenschaften und Raumbedarf § 11 - Bauliche Gestaltung § 12 - Ausstattung § 13 - Bewilligung § 14 - Inbetriebnahme § 15 - Widmung und Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften § 16 - Aufsicht über die Erhaltung Abschnitt III Öffentliche Kindergärten § 17 - Bezeichnung und Erhaltung § 18 - Aufnahme § 19 - Ausschließung, Abmeldung und Entlassung § 20 - Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals § 21 - Eltern (Erziehungsberechtigte) § 22 - Kindergartenjahr § 23 - Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten § 24 - Arbeitszeit der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen § 25 - Beiträge § 26 - Sperre, Stilllegung und Auflassung § 27 - Zutritt zum Kindergarten § 28 - Kindergartenversuche § 29 - Religiöse Erziehung

<p>§ 30 - Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden Abschnitt IV Privatkindergärten § 31 - Anzuwendende Rechtsnormen § 32 - Kindergartenerhalter § 33 - Bezeichnung § 34 - Kindergartenpersonal § 35 - Erlöschen und Untersagung des Betriebs § 36 - Förderung § 37 - Strafbestimmungen Abschnitt V Übergangs- und Schlussbestimmungen § 38 - Automationsunterstützte Datenverwendung; Übermittlung § 39 - Übergangsbestimmungen § 40 - Umgesetzte EG-Richtlinie § 41 - Schlussbestimmung</p>	<p>§ 30 - Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden Abschnitt IV Privatkindergärten § 31 - Anzuwendende Rechtsnormen § 32 - Kindergartenerhalter § 33 - Bezeichnung § 34 - Kindergartenpersonal § 35 - Erlöschen und Untersagung des Betriebs § 36 - Förderung § 37 - Strafbestimmungen Abschnitt V Übergangs- und Schlussbestimmungen § 38 - Automationsunterstützte Datenverwendung; Übermittlung § 39 - Übergangsbestimmungen § 40 - Umgesetzte EG-Richtlinien § 41 - Schlussbestimmung</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes gelten als 1. Kindergarten: jede Einrichtung, in der Kinder grundsätzlich vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des 7. Lebensjahres fällt, durch hiezu befähigte Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet, erzogen und betreut werden; ---</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes gelten als 1. Kindergarten: jede Einrichtung, in der Kinder frühestens vom vollendeten 2,5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des 7. Lebensjahres fällt, durch hiezu befähigte Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet, erzogen und betreut werden; 15. Provisorium: Ausweichräume für einen Kindergarten oder eine oder mehrere Kindergartengruppen.</p>
<p>§ 4 Kindergartengruppen (1) Der Kindergartenerhalter hat den Kindergarten in Gruppen zu gliedern. Ein Kindergarten darf nicht mehr als 4 Gruppen haben.</p>	<p>§ 4 Kindergartengruppen (1) Der Kindergartenerhalter hat den Kindergarten in Gruppen zu gliedern. Ein Kindergarten darf nicht mehr als 4 Gruppen haben. Mit Genehmigung der Landesregierung kann ein Kindergarten auf bis zu 8 Gruppen erweitert werden.</p>
<p>§ 4 (2) Die Mindestzahl der Kinder in einer allgemeinen Kindergartengruppe beträgt 14, die Höchstzahl 25. Aus besonderen Gründen darf der Kindergartenerhalter mit Genehmigung der Landesregierung die Höchstzahl um</p>	<p>§ 4 (2) Die Mindestzahl der Kinder in einer allgemeinen Kindergartengruppe beträgt 12, die Höchstzahl 25.</p>

<p>höchstens 3 überschreiten, wenn die räumlichen Verhältnisse ausreichen und die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht aufgenommen werden können. Werden Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren in der Kindergartengruppe betreut, beträgt die Höchstzahl 20. Davon dürfen höchstens 3 Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren sein.</p>	
<p>---</p>	<p>§ 4 (2a) Aus besonderen Gründen darf der Kindergartenerhalter mit Genehmigung der Landesregierung die Höchstzahl (nach Abs. 2) um höchstens 3 überschreiten, wenn die räumlichen Verhältnisse ausreichen und die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht aufgenommen werden können.</p>
<p>§ 4 (4) Bei der Bedarfserhebung für eine neue Gruppe sind Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>----</p>
<p>----</p>	<p>§ 4 (3) Werden bis zu vier Kinder von 2,5 bis 3 Jahren in der Kindergartengruppe betreut, beträgt die Höchstzahl 20, bei fünf Kindern dieser Altersgruppe beträgt die Höchstzahl 19. In einem mehrgruppigen Kindergarten können Kinder von 2,5 bis 3 Jahren auf mehrere Gruppen aufgeteilt werden. Ergibt sich dadurch, dass Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr nicht in den Kindergarten aufgenommen werden können oder eine zusätzliche Kindergartengruppe eröffnet werden müsste, dann darf die Aufteilung von Kindern von 2,5 bis 3 Jahren auf mehrere Gruppen nur so erfolgen, dass jeweils die zulässige Höchstzahl der Kinder von 2,5 bis 3 Jahren in einer Kindergartengruppe erreicht wird.</p> <p>(4) Im Kindergarten können Kinder von 2,5 bis 3 Jahren auch in einer eigenen Kindergartengruppe mit mindestens 12 Kindern zusammengefasst werden, wobei jedenfalls 6 Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren sein müssen. Ab einer Zahl</p>

	<p>von 13 Kindern von 2,5 bis 3 Jahren ist jedenfalls eine weitere Kinderbetreuerin/ ein weiterer Kinderbetreuer einzusetzen. Die Höchstzahl beträgt 16, wobei die Kinder das gesamte Kindergartenjahr in dieser Kindergartengruppe verbleiben dürfen. Fällt die Anzahl der Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren unter 6, kann Abs. 3 angewendet werden.</p>
<p>§ 4 (3) Die Mindestzahl der Kinder in einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe beträgt 12, die Höchstzahl 15. Von der Gesamtzahl der Kinder müssen mindestens 3 und dürfen höchstens 5 Kinder besondere Bedürfnisse haben.</p>	<p>§ 4 (5) Die Mindestzahl der Kinder in einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe beträgt 12, die Höchstzahl 15. Von der Gesamtzahl der Kinder müssen mindestens 3 und dürfen höchstens 5 Kinder besondere Bedürfnisse haben.</p>
<p>§ 4 (5) Die Kindergartenleitung eines mehrgroupigen Kindergartens führt die interne Einteilung der Kindergartengruppen durch. Dabei sind grundsätzlich Kinder verschiedener Altersstufen in einer Gruppe unterzubringen.</p>	<p>§ 4 (6) Die Kindergartenleitung eines mehrgroupigen Kindergartens führt die interne Einteilung der Kindergartengruppen durch. Dabei sind grundsätzlich Kinder verschiedener Altersstufen in einer Gruppe unterzubringen.</p>
<p>§ 5 Kindergartenpersonal (2) Für jeden Kindergarten sind einschließlich der Kindergartenleiterin/des Kindergartenleiters so viele Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen einzusetzen wie Kindergartengruppen vorhanden sind. Für jede Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe ist zusätzlich eine Sonderkindergartenpädagogin/ein Sonderkindergartenpädagoge einzusetzen.</p>	<p>§ 5 Kindergartenpersonal (2) Für jeden Kindergarten sind einschließlich der Kindergartenleiterin/des Kindergartenleiters so viele Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen einzusetzen wie Kindergartengruppen vorhanden sind. Ab einer fünften Kindergartengruppe ist im Kindergarten eine weitere Kindergartenpädagogin/ ein weiterer Kindergartenpädagoge mit einer Wochendienstzeit von 20 Stunden einzusetzen. Für jede Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe ist zusätzlich eine Sonderkindergartenpädagogin/ein Sonderkindergartenpädagoge einzusetzen.</p>
<p>---</p>	<p>§ 7 (11) Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 40 Z. 2) und Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 40 Z. 3) sind Personen nach Abs. 2 gleichgestellt.</p>

---	§ 10 (5) In Ausnahmefällen kann von Abs. 1 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.
§ 13 (2) Bei Umbauten in bestehenden Kindergärten darf von den Bestimmungen der §§ 10 und 11 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.	§ 13 (2) Bei Umbauten in bestehenden Kindergärten und für die Errichtung von Provisorien darf von den Bestimmungen der §§ 10 und 11 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.
<p>§ 14 Inbetriebnahme (1) Der Kindergartenerhalter darf einen Kindergarten bei Neu-, Zu-, oder Umbauten nur in Betrieb nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen Räume, Gebäude und sonstigen Liegenschaften den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, 2. die erforderlichen Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer beigestellt sind, 3. die Voraussetzungen für die Errichtung oder Erweiterung gemäß § 9 gegeben sind. 	<p>§ 14 Inbetriebnahme (1) Der Kindergartenerhalter darf einen Kindergarten bei Neu-, Zu-, Umbauten oder Provisorien nur in Betrieb nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen Räume, Gebäude und sonstigen Liegenschaften den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, 2. die erforderlichen Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer beigestellt sind, 3. die Voraussetzungen für die Errichtung oder Erweiterung gemäß § 9 gegeben sind.
<p>§ 14 (4) Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen mit folgenden Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beistellung der Kindergartenleiterin/des Kindergartenleiters und der erforderlichen Anzahl an Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen gemäß § 5, sowie Tragung des Personalaufwandes für die im § 24 ausgewiesenen Arbeitszeiten, 2. Beitrag zum Personalaufwand für jede/jeden nach § 5 Abs. 3 erforderliche Kinderbetreuerin/erforderlichen Kinderbetreuer nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages, und zwar: für den zweigruppigen Kindergarten 150% für den dreigruppigen Kindergarten 250% 	<p>§ 14 (4) Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen mit folgenden Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beistellung der Kindergartenleiterin/des Kindergartenleiters und der erforderlichen Anzahl an Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen gemäß § 5, sowie Tragung des Personalaufwandes für die im § 24 ausgewiesenen Arbeitszeiten, 2. Beitrag zum Personalaufwand für jede/jeden nach § 5 Abs. 3 erforderliche Kinderbetreuerin/erforderlichen Kinderbetreuer nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages, und zwar: für den zweigruppigen Kindergarten 150% für den dreigruppigen Kindergarten 250%

<p>für den viergruppigen Kindergarten 300% des für einen eingruppigen Kindergarten zu gewährenden Betrages. Der Betrag für den eingruppigen Kindergarten darf 30 % des Jahresbezuges eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 3, Entlohnungsstufe 6 gemäß des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, nicht unterschreiten.</p>	<p>für den viergruppigen Kindergarten 300% o für den fünfgruppigen Kindergarten 400% o für den sechsgruppigen Kindergarten 450% o für den siebengruppigen Kindergarten 550% o für den achtgruppigen Kindergarten 600% o für jeden Kindergarten mit einer Kindergartengruppe nach § 4 Abs. 4 ab einer Zahl von 13 Kindern von 2,5 bis 3 Jahren zusätzlich 100% des für einen eingruppigen Kindergarten zu gewährenden Betrages. Der Betrag für den eingruppigen Kindergarten darf 30 % des Jahresbezuges eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 3, Entlohnungsstufe 6 gemäß des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, nicht unterschreiten.</p>
<p>§ 18 Aufnahme (1) Der Kindergartenerhalter nimmt auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung Kinder grundsätzlich ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf. Der Antrag ist grundsätzlich bis Ende Februar vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu stellen. Die Aufnahme ist bei Bedarf auch während des Kindergartenjahres möglich.</p>	<p>§ 18 Aufnahme (1) Der Kindergartenerhalter nimmt auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung Kinder frühestens ab dem vollendeten 2,5. Lebensjahr auf. Der Antrag ist grundsätzlich bis Ende Februar vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu stellen. Die Aufnahme ist bei Bedarf auch während des Kindergartenjahres möglich.</p>
<p>§ 18 (3) Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen, in erster Linie zu berücksichtigen. Bei der Aufnahme ist auf das soziale Umfeld Bedacht zu nehmen. Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren sowie Volksschulkinder können nur nach Maßgabe vorhandener Plätze im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung aufgenommen werden. Volksschulkinder können nur für die nach der Bildungszeit festgesetzte</p>	<p>§ 18 (3) Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen, in erster Linie zu berücksichtigen. Bei der Aufnahme ist auf das soziale Umfeld Bedacht zu nehmen. Volksschulkinder können nur nach Maßgabe vorhandener Plätze im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nur für die nach der Bildungszeit festgesetzte Erziehungs- und Betreuungszeit jeweils für ein Kindergartenjahr aufgenommen werden.</p>

<p>Erziehungs- und Betreuungszeit jeweils für ein Kindergartenjahr aufgenommen werden.</p>	
<p>§ 23 (3) Der Kindergartenerhalter hat entsprechend dem Bedarf der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) vor und/oder nach der Bildungszeit eine Erziehungs- und Betreuungszeit im Kindergarten einzurichten, wenn ein Bedarf für mindestens 3 Kinder besteht. Volksschulkinder dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn keine andere geeignete Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Pro Gemeinde (Gemeindeverband) dürfen höchstens 14 Volksschulkinder aufgenommen werden. Der Kindergartenerhalter darf von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit in einem Kindergarten absehen, wenn die Aufnahme des Kindes in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) mit Erziehungs- und Betreuungszeit in zumutbarer Entfernung möglich ist. Sinkt die Kinderzahl während des Kindergartenjahres unter 3 Kinder ab, ist die Erziehungs- und Betreuungszeit nur weiterzuführen, wenn nachweislich in der Gemeinde (im Gemeindeverband) keine andere Betreuung der Kinder nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, möglich ist.</p>	<p>§ 23 (3) Der Kindergartenerhalter hat entsprechend dem Bedarf der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) vor und/oder nach der Bildungszeit eine Erziehungs- und Betreuungszeit im Kindergarten einzurichten, wenn ein Bedarf für mindestens 3 Kinder besteht. Volksschulkinder dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn keine andere geeignete Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Pro Gemeinde (Gemeindeverband) dürfen höchstens 10 Volksschulkinder aufgenommen werden. Der Kindergartenerhalter darf von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit in einem Kindergarten absehen, wenn die Aufnahme des Kindes in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) mit Erziehungs- und Betreuungszeit in zumutbarer Entfernung möglich ist. Sinkt die Kinderzahl während des Kindergartenjahres unter 3 Kinder ab, ist die Erziehungs- und Betreuungszeit nur weiterzuführen, wenn nachweislich in der Gemeinde (im Gemeindeverband) keine andere Betreuung der Kinder nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, möglich ist.</p>
<p>§ 23 (5) Übersteigt die Größe einer Kindergartengruppe in der Erziehungs- und Betreuungszeit 12 Kinder, in Gruppen mit Kindern zwischen 2,5 und 3 Jahren die Zahl 9, muss eine weitere Kindergartenpädagogin/ein weiterer Kindergartenpädagoge oder eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer oder eine sonstige geeignete Person eingesetzt werden. (6) In den Erziehungs- und Betreuungszeiten dürfen Kinder einer anderen Kindergartengruppe zugeteilt werden, wenn dadurch die Zahl 24 nicht überschritten wird. Werden Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren betreut, darf</p>	<p>§ 23 (5) Übersteigt die Größe einer Kindergartengruppe in der Erziehungs- und Betreuungszeit 12 Kinder, in Gruppen mit Kindern zwischen 2,5 und 3 Jahren die Zahl 9, muss eine weitere Kindergartenpädagogin/ein weiterer Kindergartenpädagoge oder eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer oder eine sonstige geeignete Person eingesetzt werden. (6) In den Erziehungs- und Betreuungszeiten dürfen Kinder einer anderen Kindergartengruppe zugeteilt werden, wenn dadurch die Zahl 24 nicht überschritten wird. Werden Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren betreut, darf</p>

<p>die Zahl 18 nicht überschritten werden. § 24 Arbeitszeit der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen (1) In die Arbeitszeit von 40 Wochenstunden sind einzuplanen: Bei einer Kindergartenleiterin/einem Kindergartenleiter Gruppenanzahl 1 2 3 4 Leitungsstunden 2 2 4 4 Bildungsstunden 20 20 20 20 Erziehungs-, Betreuungsstunden 11 11 9 9 Vorbereitungsstunden 5 5 5 5 Organisationsstunden 2 2 2 2 Bei einer Kindergartenpädagogin/einem Kindergartenpädagogen Bildungsstunden 20 Erziehungs-, Betreuungsstunden 13 Vorbereitungsstunden 5 Organisationsstunden 2 Bei einer ambulanten Sonderkindergartenpädagogin/ einem ambulanten Sonderkindergartenpädagogen Bildungsstunden 33 Vorbereitungsstunden 5 Organisationsstunden 2</p>	<p>die Zahl 18 nicht überschritten werden. § 24 Arbeitszeit der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen (1) In die Arbeitszeit von 40 Wochenstunden sind einzuplanen: Bei einer Kindergartenleiterin/einem Kindergartenleiter Gruppenanzahl 1 2 3 4 Leitungsstunden 2 2 4 4 Bildungsstunden 20 20 20 20 Erziehungs-, Betreuungsstunden 11 11 9 9 Vorbereitungsstunden 5 5 5 5 Organisationsstunden 2 2 2 2 Bei einer Kindergartenpädagogin/einem Kindergartenpädagogen Bildungsstunden 20 Erziehungs-, Betreuungsstunden 13 Vorbereitungsstunden 5 Organisationsstunden 2 Bei einer ambulanten Sonderkindergartenpädagogin/ einem ambulanten Sonderkindergartenpädagogen Bildungsstunden 33 Vorbereitungsstunden 5 Organisationsstunden 2 Besteht ein Kindergarten aus fünf oder sechs Kindergartengruppen, erhöhen sich die Leitungsstunden im Vergleich zum viergruppigen Kindergarten um zwei Stunden, besteht er aus sieben oder acht Kindergartengruppen erhöhen sich die Leitungsstunden um vier Stunden. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsstunden verringern sich in entsprechendem Maß.</p>
<p>§ 25 Beiträge (1) Der Besuch des Kindergartens ist in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, kostenlos.</p>	<p>§ 25 Beiträge (1) Der Besuch des Kindergartens ist für Kindergartenkinder mit Ausnahme von Volksschulkindern in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, kostenlos.</p>
<p>§ 25 (2) Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit des Kindes in der Erziehungs- und Betreuungszeit von</p>	<p>§ 25 (2) Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit des Kindergartenkindes in der Erziehungs- und Betreuungszeit</p>

<p>Montag bis Freitag zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr einen Kostenbeitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) in der Höhe von monatlich bis zu € 80,- inklusive Umsatzsteuer einzuheben. Die zeitliche und die soziale Staffelung dieses Kostenbeitrages sowie die Voraussetzungen über seine Herabsetzung sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Bei der sozialen Staffelung des Kostenbeitrages ist auf das Familiennettoeinkommen sowie die Zahl und das Alter der Kinder Bedacht zu nehmen. Dieser Beitragssatz ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.</p>	<p>von Montag bis Freitag zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr, für Volksschulkinder bereits nach der Bildungszeit, einen Kostenbeitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) in der Höhe von monatlich bis zu € 80,- inklusive Umsatzsteuer einzuheben. Die zeitliche und die soziale Staffelung dieses Kostenbeitrages sowie die Voraussetzungen über seine Herabsetzung sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Bei der sozialen Staffelung des Kostenbeitrages ist auf das Familiennettoeinkommen sowie die Zahl und das Alter der Kinder Bedacht zu nehmen. Dieser Beitragssatz ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.</p>
<p>§ 26 Sperre, Stilllegung und Auflassung (5) Der Kindergartenerhalter hat einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe stillzulegen, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergartengruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Inanspruchnahme ist jedenfalls zu gering, wenn in einer Kindergartengruppe in einem Zeitraum von vier Wochen ununterbrochen weniger als 14 und in einem eingruppigen Kindergarten weniger als 11 Kinder betreut werden.</p>	<p>§ 26 Sperre, Stilllegung und Auflassung (5) Der Kindergartenerhalter hat einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe stillzulegen, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergartengruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Inanspruchnahme ist jedenfalls zu gering, wenn in einer Kindergartengruppe in einem Zeitraum von vier Wochen ununterbrochen weniger als 12 und in einem eingruppigen Kindergarten weniger als 11 Kinder betreut werden.</p>
<p>§ 27 Zutritt zum Kindergarten (1) Zutritt zum Kindergarten während der Kindergartenöffnungszeiten haben außer den Kindergartenkindern und dem Kindergartenpersonal Eltern (Erziehungsberechtigte) oder deren Bevollmächtigte, sonstige geeignete Personen gemäß § 20 Abs. 1,</p>	<p>§ 27 Zutritt zum Kindergarten (1) Zutritt zum Kindergarten während der Kindergartenöffnungszeiten haben außer den Kindergartenkindern, den Volksschulkindern, die in den Kindergarten aufgenommen wurden, und dem Kindergartenpersonal Eltern (Erziehungsberechtigte) oder deren</p>

<p>Begleitpersonen der Kindergartenkinder, Vertreter oder Bevollmächtigter des Kindergartenerhalters, Organe der Landesregierung, Organe der Bezirksverwaltungsbehörden, Mitglieder der gesetzlichen Personalvertretung, Personen, mit denen die Kindergartenpädagogin/der Kindergartenpädagoge aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zusammenarbeit verpflichtet ist, Personen, die sich bei einer Veranstaltung im Rahmen der Erziehungsarbeit des Kindergartens mit Genehmigung der Kindergartenleitung dort aufhalten.</p>	<p>Bevollmächtigte, sonstige geeignete Personen gemäß § 20 Abs. 1, Begleitpersonen der Kindergartenkinder, Vertreter oder Bevollmächtigter des Kindergartenerhalters, Organe der Landesregierung, Organe der Bezirksverwaltungsbehörden, Mitglieder der gesetzlichen Personalvertretung, Personen, mit denen die Kindergartenpädagogin/der Kindergartenpädagoge aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zusammenarbeit verpflichtet ist, Personen, die sich bei einer Veranstaltung im Rahmen der Erziehungsarbeit des Kindergartens mit Genehmigung der Kindergartenleitung dort aufhalten.</p>
<p>§ 36 Förderung (1) Das Land darf den Erhalter eines Privatkindergartens, wenn dieser von mindestens 14 Kindern besucht wird, fördern.</p>	<p>§ 36 Förderung (1) Das Land darf den Erhalter eines Privatkindergartens, wenn dieser von mindestens 12 Kindern besucht wird, fördern.</p>
<p>§ 40 Umgesetzte EG-Richtlinie Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.</p>	<p>§ 40 Umgesetzte EG-Richtlinien Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt: 1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22. 2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44. 3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu</p>

	bewegen und aufzuhalten, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77.
---	<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <ol style="list-style-type: none">1. In eingruppigen Kindergärten kann bis zum 1. September 2010 die Gruppenhöchstzahl bei Betreuung nur eines Kindes von 2,5 bis 3 Jahren auf 22 angehoben werden.2. Artikel I Z. 2 bis 7 und 12 bis 22 treten mit 1. September 2008 in Kraft.3. Artikel I Z. 6 tritt mit 1. September 2010 außer Kraft.